

Fragen und Antworten zur Inflationsausgleichszahlung

Wie hoch ist der Inflationsausgleich?

Die Zahlung wird jeweils in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von jeweils 1000,00 € ergibt. Den Ruhegehaltssatz und den Anteilssatz können Sie Ihrem Bezügenachweis entnehmen. Beim Erhalt von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. Die Inflationsausgleichszahlung ist steuerfrei und wird neben den Versorgungsbezügen gezahlt. Ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG wird bei der Berechnung des Inflationsausgleichs nicht berücksichtigt.

Beispielsberechnung für eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten:

Ruhegehaltssatz: 68,20 %:

1.000,00 € x 68,20 % = 682,00 €

Beispielsberechnung für eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten mit amtsunabhängiger Mindestversorgung:

Ruhegehaltssatz: 62,00 %:

1.000,00 € x 62,00 % = 620,00 €

Beispielsberechnung für eine Witwe oder einen Witwer:

Ruhegehaltssatz 68,20 %, Witwengeld in Höhe von 60 %

 $1.000,00 \in x 68,20 \% x 60 \% = 409,20 \in$

Woran erkenne ich, ob mir die Inflationsausgleichszahlung ausgezahlt wurde?

Die Inflationsausgleichszahlung für den 15.03.2024 finden Sie im Bezügenachweis für Juni 2024 unter den Nachberechnungen für Vormonate auf Seite 2.

Die Inflationsausgleichszahlung für Juli 2024 und November 2024 finden Sie auf der ersten Seite über Ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Warum wurde die Inflationsausgleichszahlung bei meinem Versorgungsbezug nicht gezahlt?

Im Vorfeld der Zahlung erfolgte unter Zugrundelegung vorhandener Daten die Auszahlung der Inflationsausgleichszahlung nicht bei versorgungsberechtigten Personen, bei denen ein anderweitiger, vorrangiger Anspruch auf eine Inflationsausgleichszahlung besteht. Falls Sie zu Unrecht keine Inflationsausgleichszahlung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an meine Behörde, damit Ihr Anspruch überprüft werden kann.

Ich erhalte zwei Versorgungsbezüge. Steht mir bei beiden Versorgungsbezügen ein Inflationsausgleich zu?

Die Inflationsausgleichszahlungen stehen jeweils nur einmal zu. Falls Sie mehrere Inflationsausgleichszahlungen erhalten haben, weil Sie z.B. Versorgungsbezüge von verschiedenen Versorgungsbehörden erhalten, setzen Sie sich bitte mit meiner Behörde in Verbindung.

Ich beziehe neben meinem Versorgungsbezug Dienstbezüge, Anwärterbezüge, ein Gehalt oder eine Ausbildungsvergütung aus einem Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst. Steht mir bei beiden Einkünften ein Inflationsausgleich zu?

Aufgrund der Konkurrenzregelungen für Bezüge oder Vergütungen aus dem öffentlichen Dienst steht die Inflationsausgleichszahlung jeweils nur einmal zu. Falls Sie mehrere Inflationsausgleichszahlungen erhalten haben, weil Sie z.B. Versorgungsbezüge und eine Tarifvergütung aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit meiner Behörde in Verbindung.

Ich beziehe eine Angestelltenvergütung aus dem öffentlichen Dienst und einen Versorgungsbezug. Aufgrund meiner Teilzeitbeschäftigung habe ich bei der Angestelltenvergütung nur eine anteilige Inflationsausgleichszahlung erhalten. Habe ich zusätzliche Ansprüche bei meinem Versorgungsbezug?

Wenn die Inflationsausgleichszahlung aus einem vorrangigen Anspruch geringer ist als aus einem nachrangigen Anspruch, wird der Differenzbetrag <u>auf Antrag</u> mit dem nachrangigen

Anspruch ausgezahlt. Stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei meiner Behörde und fügen Sie Nachweise über die Inflationsausgleichszahlung bei, die Sie bei Ihrer Angestelltenvergütung erhalten haben.

Ihre Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Telefon 0561 106-0

Fax 0611-327640925

E-Mail versorgung@rpks.hessen.de

Internet rp-kassel.hessen.de

Stand: Juli 2024